

# Satzung

des „MIT UNS für BaWü e. V.“  
mit Sitz in Stuttgart

## § 1 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins „MIT UNS für BaWü e.V.“ ist die Förderung einer nachhaltigen und sicheren Energieversorgung in Baden-Württemberg insbesondere durch:

- a. Unterstützung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Kommunen, Wirtschaft, Politik und Energieversorgungsunternehmen;
- b. Weitergabe von Wissen und Erfahrungen unter dem Motto „Wie funktioniert Energieversorgung“;
- c. Eintritt für den Erhalt zukunftsorientierter Arbeitsplätze in Baden-Württemberg;
- d. aktive Beteiligung am Klima- und Umweltschutz sowie an Energieeffizienz;
- e. Mitgestaltung einer sicheren und verantwortungsbewussten Energieversorgung;
- f. Einbringung von Ideen und Fähigkeiten in Entscheidungsprozesse;
- g. Unterstützung von ökologischen Projekten;
- h. Eintritt für Machbarkeit und Bezahlbarkeit der Energiewende.

## § 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „MIT UNS für BaWü e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Stuttgart, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Mitglied können natürliche und juristische Personen sein. Vorausgesetzt ist eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der ersten Beitragszahlung. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder setzen sich für die Ziele und Interessen des Vereins ein und setzen die Beschlüsse des Vereins in ihrem Umfeld nach Möglichkeit um bzw. sie unterstützen die Umsetzung.
2. Die Mitgliedschaft endet
  - a. bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
  - b. durch Austritt, der nur zum Kalenderjahresende unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
  - c. durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann.
  - d. Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der

Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwider gehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der schriftlichen Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

- e. Durch die Beendigung der Mitgliedschaft wird das ausscheidende Mitglied nicht von bis dahin begründeten Pflichten gegenüber dem Verein befreit. Rechte am Vereinsvermögen erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.
3. Von den Mitgliedern sind Beiträge in Geld zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen. In Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes.
4. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
5. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt. Eine Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung aberkannt werden, wenn sich das Ehrenmitglied einer Straftat schuldig gemacht hat, die mit Freiheitsentzug geahndet wurde.

#### **§ 4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel**

1. Mitgliedsbeiträge, etwaige Gewinne, Spenden und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand, bestehend aus mindestens dem Vorsitzenden, drei Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand kann beschließen, den Vorstand um drei weitere Positionen zu erweitern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Beirat, der auf Beschluss des Vorstands aus Mitgliedern des Vereins gebildet werden kann.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
  - a. Satzungsänderungen oder Neufassungen derselben, soweit kein Fall des § 7 Abs. 2 vorliegt, und Änderung oder Neufassung einer etwaigen Beitragsordnung ;
  - b. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung;
  - c. Bestellung von einem Kassenprüfer und einem stellvertretenden Kassenprüfer für das folgende Geschäftsjahr, wobei die Wiederwahl jeweils zulässig ist;
  - d. die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
  - e. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens;
  - f. die Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands;
  - g. die Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
  - h. die Ernennung von Ehrenmitgliedern gem. § 3 Abs. 5;
  - i. sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.
  
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung sowie von Ort und Zeit ein. Die Einladung kann auch in elektronischer Form, auch ohne elektronische Signatur, erfolgen. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand schriftlich gemeldete Anschrift bzw. per E-Mail an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Der Versand der Einladung soll drei Wochen vor der Versammlung erfolgen, wobei die Frist am Tage der Versendung der Einladung beginnt. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand beantragen. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach vorstehendem Satz angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
  
3. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben juristische Personen und natürliche Personen ab der Vollendung des 16. Lebensjahres. In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen und ungültig Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt - mit Ausnahme der Wahlen gem. nachstehenden Regelungen - durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend von vorstehendem Satz erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen. Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Im Übrigen werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung - soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

4. Eine Kassenprüfung soll bis vier Wochen vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Der Kassenprüfer, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.
5. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wie auch die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem Vorstandsvorsitzenden oder einem seiner Vertreter zu unterzeichnen ist. Das Ergebnisprotokoll muss den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten zugänglich gemacht werden. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden. Die Protokolle sind aufzubewahren.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies nach Maßgabe des Vorstandes erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen. Die beantragte Tagesordnung ist zwingend zu übernehmen.

## **§ 7 Vorstand des Vereins**

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB bilden die in § 5 (2) genannten Personen. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Der Vorstand hat darüber hinaus v.a. folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
  - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - c. Führen der Bücher;
  - d. Erstellen des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts;
  - e. Ausüben des Weisungsrechts gegenüber etwaigen Mitarbeitern;
  - f. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
  - g. der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.
3. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal im Quartal zusammentreten soll und über die Ergebnisprotokolle zu fertigen und aufzubewahren sind. Die Einladung ergeht mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch ein von ihm benanntes Mitglied des Vorstandes. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

4. Die Einladung kann schriftlich oder per E-Mail, auch ohne elektronische Signatur, versandt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Anwesenheit kann persönlich, per Telefon oder elektronisch (Teilnahme über das Internet, Videokonferenz etc.) erfolgen. Es ist möglich, vor der Sitzung eine Stimmbotschaft abzugeben. Die Stimmbotschaft ist einer persönlichen Anwesenheit gleichgesetzt. Die Stimmbotschaften sind schriftlich, per Telefax oder per E-Mail zu erteilen. Über jede Vorstandssitzung und jede Beschlussfassung - auch im Umlaufverfahren - wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt und aufbewahrt, das durch den Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer unterzeichnet und den Mitgliedern des Vorstandes spätestens vier Wochen nach der Sitzung zugesandt wird. Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
5. Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

### **§ 8 Auflösung und Zweckänderung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschließen. Die Auflösung erfolgt in Anlehnung an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Nach einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Es beschließt darüber der zum Zeitpunkt der Auflösung amtierende Vorstand unter Berücksichtigung der in der entsprechenden Mitgliederversammlung geäußerten Vorschläge.

### **§9 Vertraulichkeit**

1. Alle Mitglieder verpflichten sich, sämtliche Informationen und Daten, die ihnen im Rahmen der Mitgliedschaft oder der Mitarbeit im Verein MIT UNS für BaWü zur Kenntnis gelangen, auch über die Zeit ihrer Mitgliedschaft oder Mitarbeit hinaus vertraulich zu behandeln.
2. Scheidet ein Mitglied aus, so sind dem Mitglied sämtliche Informationen und Daten, unabhängig von der Form der Verwaltung, zurück zu übertragen.
3. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften der DSGVO und der sonstigen datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen.